

RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 - D-65549 Limburg

Landgericht Augsburg
-Kammer für Handelssachen-Am Alten Einlaß 1

86150 Augsburg

per beA

3/24A06 dw (bitte stets angeben)

12.03.2024

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e.V., vertr. d. d. GF Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Demleitner

Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

Tribuitadde 11, 00040 Eimbait

gegen

-Beklagte-

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Streitwert: 30.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

KLAGE

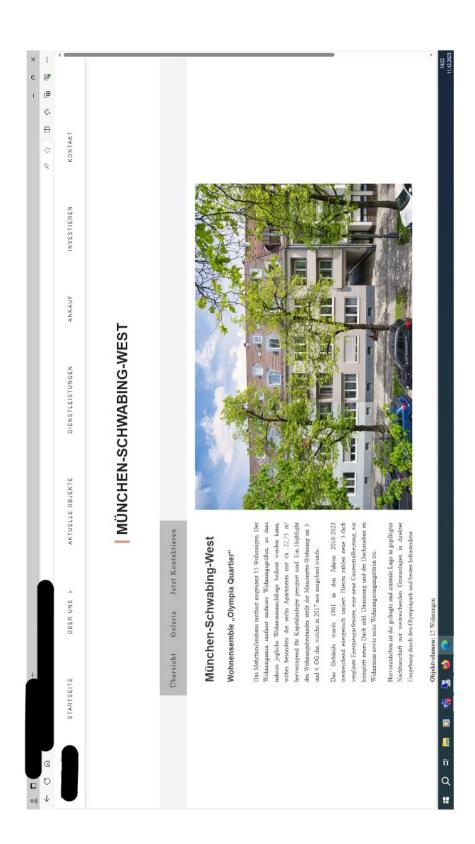
und werde beantragen:

 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer,

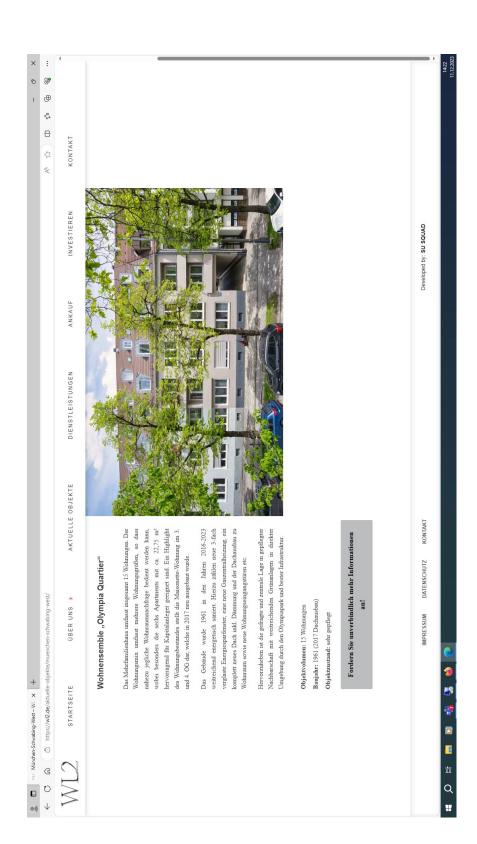
zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in kommerziellen Medien eine Immobilienanzeige für eine Wohnimmobilie, für die zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vorliegt, vor deren Verkauf zu veröffentlichen, ohne sicherzustellen, dass diese Anzeige Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG), zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs und zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes enthält, wenn dies geschieht wie in einer Immobilienanzeige der Beklagten am 11.12.2023 auf ihrem Internetauftritt unter für die Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier", wiedergegeben wie folgt:

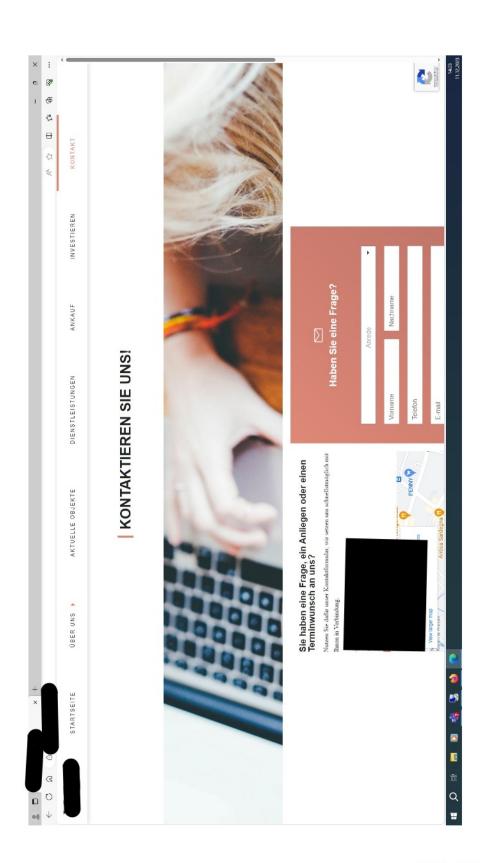




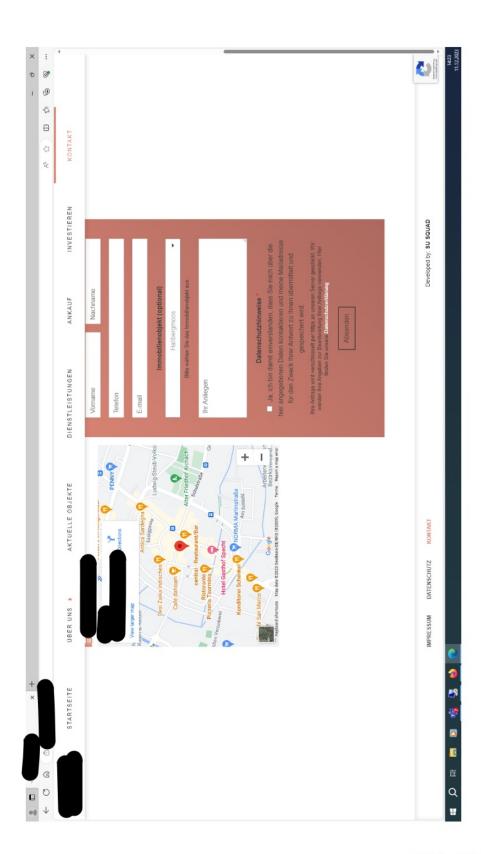














- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

I. Parteien und Klagegrund

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.



Beweis:

 Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter
 Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte betreibt in 86551 Aichach ein Immobilienmaklerunternehmen und veröffentlicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit auch gewerbliche Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien.

In einer Immobilienanzeige auf dem Internet-Immobilienportal Immoscout24.de warb die Beklagte am 11.12.2023 unter

für den Verkauf der Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier" zum Kaufpreis von 5,5 Mio. EUR mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines gültigen Energieverbrauchsausweises, auf einen Endenergieverbrauch von 110,2 kWh/(m²*a) und dem wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes "Gas", wie in den zu Beweiszwecken als Anlage K 2 vorgelegten Screenshots vom 11.12.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Immobilienwerbung der Beklagten vom 11.12.2023 unter

-Anlage K 2-



Weiterhin warb die Beklagte für den Verkauf dieser Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier" auch in einer Immobilienanzeige auf ihrem gewerblichen Internetauftritt unter am 11.12.2023, wie in den zu Beweiszwecken als **Anlage K 3** vorgelegten und im Klageantrag zu Ziffer 1 wiedergegebenen Screenshots vom 11.12.2023 ersichtlich.

Vorlage von Screenshots der Immobilienanzeige der Beklagten unter vom 11.12.2023 für die Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier"

-Anlage K 3 -

In dieser Immobilienanzeige unter vom 11.12.2023 unterließ die Beklagte für die darin beworbene vorbezeichnete Wohnimmobilie aber die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 5 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG), zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs und zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes, obwohl zum Zeitpunkt deren Veröffentlichung wie dargelegt ein gültiger Energiebedarfsausweis für die darin beworbene Wohnimmobilie vorlag.

3.
Mit Schreiben vom 15.12.2023, vorab übersandt per Telefax, machte der Kläger die Beklagte auf den vorstehend geschilderten Wettbewerbsverstoß aufmerksam und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie



Zahlung der für die Abmahnung angefallenen pauschalen Abmahnkosten in Höhe von 280,78 EUR.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 15.12.2023 nebst Telefax-

Sendebestätigung vom 15.12.2023

-Anlage K 4-

Für die Beklagte meldete sich hierauf die Rechtsanwälte die mit Schreiben vom 22.12.2023 zunächst um Fristverlängerung für Stellungnahme der Beklagten bat. Zudem äußerte sie Zweifel an der Aktivlegitimation des Klägers.

Beweis: Vorlage des Schreibens der

vom 22.12.2023

-Anlage K 5-

Der Kläger erwiderte hierauf mit E-Mail vom 02.01.2024, stellte die Sach- und Rechtslage darin noch einmal dar und setzt der Beklagten eine letzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale bis zum 12.01.2024.

Beweis: Vorlage der E-Mail des Klägers vom 02.01.2024

-Anlage K 6-

Mit Schreiben vom 12.01.2024 bestritt die noch einmal die Aktivlegitimation des Klägers und behauptete, die Beklagte habe weder eine Immobilienanzeige aufgegeben, noch für konkrete Wohnimmobilien geworben.



Beweis: Vorlage des Schreibens der vom 12.01.2024

-Anlage K 7-

Da die Beklagte folglich gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch die geltend gemachten Abmahnkosten bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 87 Abs. 1 GEG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher, den Gesamtenergieverbrauch der in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige vom 11.12.2023 unter beworbenen Immobilie betreffender Informationen.

a.)

Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1), und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2).



b.)

In der Vorschrift des § 87 Abs. 1 GEG ist folgendes geregelt:

(1)

Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Mieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler, wenn eine diese Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet, sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:

- 1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82,
- 2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,
- die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- 4. bei einem Wohngebäude das im Energieausweis genannte Baujahr und
- 5. bei einem Wohngebäude die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.

Das GEG ist zum 01.11.2020 in Kraft getreten. Die in § 87 GEG normierten Informationspflichten für Immobilienanzeigen entsprechen inhaltlich dem, was bislang durch § 16a EnEV vorgeschrieben war. Ergänzend hat der Gesetzgeber nunmehr



in § 87 GEG ausdrücklich Immobilienmakler in den Kreis der Normadressaten aufgenommen.

Das GEG dient der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. § 87 GEG (vormals § 16a EnEV) basiert dabei auf Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU, der vorschreibt, dass in Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in kommerziellen Medien die Energieeffizienzdaten aus dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegeben werden. Die Vorschrift und der sie in nationales Recht umsetzende § 87 GEG dienen also eindeutig der Verbraucherinformation und dem Verbraucherschutz.

c.)

Verstöße gegen § 87 Abs. 1 GEG sind regelmäßig geeignet, die Interessen von Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (vgl. z.B. BGH, Urteile vom 05.10.2017 – I ZR 4/17 und I ZR 232/16; Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 3a UWG Rdnr. 1.213; OLG Düsseldorf WRP 2015,1240 Rn. 28). § 87 Abs. 1 GEG stellt mithin eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar.

d.)

Bei den Angaben zur Energieeffizienz, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG normiert sind, handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen, die ein potentieller Interessent einer Immobilienanzeige benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5b Abs. 4 UWG). "Geschäftliche Entscheidung" ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft



abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Die in § 87 Abs. 1 GEG im Einzelnen stehenden Informationen benötigt der Verbraucher, um beurteilen zu können, ob die angebotene Immobilie seinen Erwartungen in energetischer Hinsicht entspricht. Für den Interessenten ist es von besonderer Bedeutung, möglichst frühzeitig Informationen über die energetische Qualität des angebotenen Gebäudes und damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu erhalten (vgl. BR-Drucksache 113/13 zu § 16a EnEV, Seite 99). Diesem Informationsbedürfnis wird durch die in § 87 Abs. 1 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zur energetischen Beschaffenheit der Immobilie entsprochen.

Das Vorenthalten der betreffenden Informationen ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UWG). Unzureichende energiebezogene Informationen, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG vorgegeben sind, können den Verbraucher dazu veranlassen, aufgrund der Immobilienanzeige Kontakt zu der Beklagten im Hinblick auf das unterbreitete Immobilienangebot aufzunehmen. Diese Entscheidung hätte der Verbraucher gegebenenfalls nicht getroffen, wenn er sich anhand der in § 87 Abs. 1 GEG vorgesehenen Angaben näher über die energiebezogenen Eigenschaften des beworbenen Immobilienangebots hätte informieren können (BGH, Urteile vom 05.10.2017 – I ZR 232/16 – **Anlage K 8** - und I ZR 4/17; OLG Hamm, Urteil vom 04.08.2016 – I-4 U 137/15; OLG München, Urteil vom 08.12.2016 – 6 U 4725/15; OLG Köln, Beschluss vom 09.03.2017 – 6 U 202/16; OLG Bamberg, Urteil vom 05.04.2017 – 3 U 102/16; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.07.2017 – 6 U 6/17).





e.)

Die Beklagte warb in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige unter am 11.12.2023 für den Verkauf der Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier". Zum Zeitpunkt der Aufgabe und des Erscheinens dieser Immobilienanzeige lag für die beworbene Wohnimmobilie wie dargelegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor.

Folglich war die Beklagte verpflichtet, in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige auch die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 GEG vorgeschriebenen Angaben zu machen, was sie hinsichtlich der Pflichtangaben des § 87 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 5 GEG unterlassen und somit wettbewerbswidrig gehandelt hat.

f.)

Die Behauptungen der Beklagten, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, sind nicht weiter zu kommentieren. Die Beklagte wird beispielhaft auf die Urteile des BGH vom 05.10.2017 – I ZR 232/16 und I ZR 4/17 verwiesen.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist der außergerichtliche Vortrag der Beklagten, sie habe in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige gar nicht für eine konkrete Wohnimmobilie geworben, zumal auch kein Preis genannt worden sei. Dieser Vortrag ist bewusst unrichtig. Tatsache ist, dass die streitgegenständliche Werbung für die Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier" auf der Homepage der Beklagten unter der Rubrik "Aktuelle Objekte" veröffentlicht war. Dort heißt es "Unser Immobilien-Portfolio. Sie sind auf der Suche nach einer Immobilie? Stöbern Sie hier durch unsere aktuellen Immobilienangebote. Sie haben Interesse an einem der Objekte, dann zögern Sie nicht und senden uns Ihre Anfrage oder rufen Sie uns an!". Im



weiteren folgt eine Beschreibung der streitgegenständlichen Wohnimmobilie, in der es u.a. heißt "Das Mehrfamilienhaus umfasst insgesamt 15 Wohnungen. Der Wohnungsmix umfasst mehrere Wohnungsgrößen, sodass nahezu jegliche Wohnraumnachfrage bedient werden kann, wobei besonders die 6 Appartements mit ca. 22,75 m² hervorragend für Kapitalanleger geeignet sind.".

Vorlage von Screenshots der Immobilienanzeige der Beklagten unter vom 11.12.2023 für die Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten in München-Schwabing-West/Olympia Quartier"

-Anlage K 3-

Nachweislich hat die Beklagte folglich für den Verkauf der streitgegenstandlichen
Wohnimmobilie am 11.12.2023 unter geworben. Nichts anderes tat
sie, wie dargelegt, auch in der Immobilienanzeige vom 11.12.2023 auf dem Inter-
net-Immobilienportal immoscout24.de unter
Auch darin
warb sie für den Verkauf der Wohnimmobilie "Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnein-
heiten in München-Schwabing-West/Olympiaquartier" unter Nennung des Kauf-
preises von 5,5 Mio. EUR. Beworben wird also diese konkrete Wohnimmobilie
sowohl in der Anzeige unter immoscout24.de, als auch in der streitgegenständli-
chen Immobilienanzeige auf dem Internetauftritt der Beklagten unter
Dass sie in dieser Werbung keinen konkreten Kaufpreis genannt,
sondern den interessierten Verbraucher diesbezüglich auf eine Anfrage bei ihr
verweisen hat ändert hieran nichts



2. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, 318; BGH GRUR 1996, 290; BGH GRUR 2004, 1620) fortbesteht.

3. Abmahnkosten

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Die Abmahnkostenpauschale des Klägers für die Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes der vorliegenden Art, die er auch stets gerichtlich zugesprochen erhält, beträgt 280,78 EUR brutto; eine Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Abmahnkostenpauschale war dem Abmahnschreiben des Klägers vom 15.12.2023 (Anlage K 4) als Anlage beigefügt.

Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.



4. Gerichtsstand/Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Augsburg ergibt sich wegen des Geschäftssitzes der Beklagten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist zudem die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

Der Streitwert von 30.000,00 EUR für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist am unteren Ende der Angemessenheit (z.B. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.02.2021 - 2 W 1/21 (Anlage K 9); OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2019 - 3 W 644/19 (**Anlage K 10**) und vom 15.05.2019 - 3 W 1277/19 (Anlage K 11); OLG München, Beschluss vom 27.05.2020 – 29 W 709/20 (Anlage K 12); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2017 – 6 W 92/17; OLG Bamberg, Beschluss vom 10.02.2016 – 3 U 198/15; OLG Hamm, Beschluss vom 14.01.2016 - I-4 U 137/15; OLG Köln, Beschluss vom 10.07.2017 - 6 W 71/17 (Anlage K 13), Beschluss vom 05.07.2017 - 6 W 75/17 - und Beschluss vom 30.05.2017 - 6 W 16/17; OLG München, Beschluss vom 15.09.2016 - 6 U 4725/15, Beschluss vom 19.06.2017 – 29 W 933/17 und Beschluss vom 15.09.2017 – 29 W 1471/17; KG Berlin, Beschluss vom 28.06.2016 – 5 W 123/16; OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.03.2017 – 3 W 532/17; OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2017 – 2 W 116/17). Der BGH hat diese Streitwertrechtsprechung ausdrücklich mit Urteilen jeweils vom 05.10.2017 in den Revisionsverfahren - I ZR 232/16, I ZR 4/17 und I ZR 229/16 - mit den darin enthaltenen Streitwertbeschlüssen bestätigt und den Streitwert für den Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen § 16a Abs. 1 EnEV – jetzt § 87 Abs. 1 GEG – bei bereits einer Wohnimmobilie auf jeweils 30.000,00 EUR festgesetzt.





5. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder weitere Beweisantritte des Klägers für geboten erachtet oder Anträge noch nicht als sachdienlich ansieht, wird um einen Hinweis nach § 139 Abs. 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können.

Roland Demleitner
Rechtsanwalt